

auf andere Art erwiesen wäre, bestimmt. Und nach eben diesem Maßstabe ist auch bei Verbrechen, auf welche die zeitliche Strafe im ersten Grade verhängt ist, in der Aburtheilung mit mehr Schonung als sonst vorzugehen. Ueberhaupt kann in diesem Falle eine Verschärfung der Strafe durch öffentliche Brandmarkung oder Züchtigung mit Streichen niemals statt finden.

Elftes Hauptstück.

Von dem Beweise der Unschuld.

§. 149.

Der Reinigungseid, wodurch der Angeklagte seine Unschuld beschwören wollte, soll künftig nicht mehr statt finden.

§. 150.

Aber es ist demselben alle Art unbenommen, wodurch er die gegen ihn streitenden Beschuldigungen entkräften, und entweder die Unmöglichkeit, das ihm ange-schuldigte Verbrechen begangen zu haben, durch

durch was immer für Umstände darthun oder wenn er der That geständig ist, dennoch zeigen kann, er habe dieselbe nicht auf solche Art begangen, daß er zur Anschuldigung vor dem Kriminalgerichte nach dem Gesetze geeignet wäre.

§. 151.

Da das Kriminalgericht alles, was die Unschuld des Untersuchten in das Licht setzen kann, im Gesicht zu haben von Amteswegen verbunden ist; so kann der von dem Untersuchten geführte Beweis nur darin bestehen, daß er den Kommissär auf die vorkommenden begünstigenden Umstände aufmerksam machet, oder neue Umstände zu seiner Rechtfertigung anführt, auch sich auf Zeugen oder Urkunden beruft, wo dann das richterliche Amt auf eben die Art zu handeln, wie wegen Erhebung des Verbrechens vorgeschrieben ist.

§. 152.

Alle diejenigen, welche die Eigenschaften haben, um als Zeugen wider den Untersuchten aufzutreten, können auch für denselben und bei dem Beweise der Unschuld aufgeführt werden.

§. 153.

Eben so ist öffentlichen Urkunden in Ansehung der Thatsache, worüber sie errichtet worden sind, voller Glauben beizumessen, wenn auch durch diese Thatsache die Unschuld des Beweisführers dargethan wird.

§. 154.

Ubrigens ist das Kriminalgericht verpflichtet, nicht nur von dem in der Untersuchung bereits Verfangenen alles anzunehmen, was zu seiner Vertheidigung dienen kann, sondern es kann sich zum Beweise seiner Unschuld, jedermann, wider welchen ein obrigkeitlicher Argwohn gefaßt, der Ruf einer Beschuldigung entstanden, oder sonst eine Anzeige vorhanden ist, anbieten, indem er das Besorgniß vorstellt, daß ihm in der Zwischenzeit einige zur Rettung seiner Unschuld dienliche Beweise entgehen dürften.

§. 155.

Wenn ein Beweis der Unschuld, der sich auf Zeugen gründet, dem §. 150. zu Folge, von einem in der Untersuchung stehenden an die Hand gegeben wird, oder wenn
dem

dem Kriminalgerichte selbst während der Untersuchung davon Anzeigen aufstossen, ist solches verbunden, aus den Aussagen des Untersuchten und den vorgekommenen Umständen die zweckmäßigen Fragstücke auszuziehen. Wann aber diese Beweisführung vermöge §. 154. von einem noch nicht unter der Untersuchung stehenden verlangt wird, kann der Beweisführer selbst die sogenannten Weisartikeln verfassen, und hat das Kriminalgericht dann nur solche Fragstücke beizusetzen, aus deren Beantwortung deutlich werden kann, ob dem Zeugen keine Bedenklichkeiten entgegenstehen, und ob seine Beantwortung der Weisartikeln treu und vollständig sey.

§. 156.

Das freywillige Anerbieten zu dem Beweise seiner Unschuld in den §. 154. bestimmten Fällen, hat im Allgemeinen die Wirkung nicht, den Beweisführer von dem gefänglichen Verhafte loszusagen, und wird, wo dieses in besonderen Fällen statt haben könne, lediglich der Beurtheilung und dem Ermessen des Kriminal-

nalgerichts auf die §. 50. beftimmte Art überlaffen.

§. 157.

Ift gleich der Beweis der Unfchuld von jemanden, der nicht unter einer gerichtlichen Unterfuchung geftanden, geführt worden, fo muß dennoch ein Urtheil, allenfalls auf die erkannte Unfchuld gefchöpft werden. Indeffen hindert eine folche Losfprechung nicht, daß der Losgefprochene nicht in eine ordentliche Unterfuchung gezogen werden könne, wenn gegen ihn in der Folge zureichende neue Inzichten hervorkommen follten.

Zwölftes Hauptftück.

Von dem Kriminalurtheile.

§. 158.

Nach geendigter Kriminalunterfuchung muß in der Regel binnen acht Tagen zur Berathfchlagung und Schöpfung des Kriminalurtheils gefchritten werden; bei wichtigeren und weitläufigen Unterfuchungen